

DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT UND IHR PARLAMENT

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PDG) ist befugt, die Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaft per Dekret zu regeln.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist im Wesentlichen zuständig für die Gemeinschaftsangelegenheiten, die

sich in kulturelle Angelegenheiten, personenbezogene Angelegenheiten und Unterrichtsangelegenheiten gliedern.

Diese Zuständigkeiten sind in Artikel 130 der Verfassung und im Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle





Das Medienzentrum, Eupen

Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgelistet. Das Gesetz wurde mehrfach abgeändert. An dieser Stelle sollen lediglich die wichtigsten Zuständigkeiten erläutert werden.

Die kulturellen Angelegenheiten

- der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache,
- die Förderung der Ausbildung von Forschern,
- die schönen Künste,
- das Kulturerbe, Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen,
- Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste,
- Rundfunk und Fernsehen sowie die Unterstützung der Schriftpresse,
- die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste,
- die Jugendpolitik,
- die ständige Weiterbildung und die kulturelle Animation,
- die Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien,
- die Freizeitgestaltung,
- die vorschulische Ausbildung in den Verwahrschulen,
- die nachschulische und nebenschulische Ausbildung,
- die Kunstausbildung,
- die intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung,
- die Förderung des sozialen Aufstiegs,
- die berufliche Umschulung und Fortbildung,
- Systeme dualer Ausbildung, in denen eine praktische Ausbildung am Arbeitsplatz im Wechsel durch eine Ausbildung in einer Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung ergänzt wird.

Die personenbezogenen Angelegenheiten

Die Gesundheitspolitik, nämlich:

- die Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten, einschließlich der Finanzierung von Bau-, Renovierungs- und Unterhaltsarbeiten der Krankenhäuser sowie der Finanzierung des schweren medizinischen Geräts,
- die geistige Gesundheitspflege in anderen Pflegeanstalten als Krankenhäusern,
- die Pflegeleistung in Altenheimen, einschließlich vereinzelter Geriatriedienste,
- die Pflegeleistung in vereinzelt spezialisierten Rehabilitations- und Behandlungsdiensten,
- die Langzeitrehabilitation ("long term care"),
- die Organisation der primären Gesundheitspflege und die Unterstützung der Berufe im Bereich der primären Gesundheitspflege,



- die Zulassung und das Kontingent der Gesundheitspflegeberufe,
- die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin,

Der Personenbeistand, darunter:

- die Familienpolitik, einschließlich aller Formen von Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder,
- die Sozialhilfepolitik, einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren,
- die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern,
- die Behindertenpolitik, einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Fortbildung der Behinderten und die Mobilitätshilfsmittel,
- die Seniorenpolitik,
- der Jugendschutz, einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes und der Maßnahmen für straffällige Jugendliche,
- die Sozialhilfe für Gefangene im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung,
- der erste juristische Beistand,

Die Justizhäuser, genauer:

die Organisation, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Justizhäuser und des Dienstes, der für die Durchführung und die Weiterverfolgung der elektronischen Überwachung zuständig ist,

Die Familienleistungen

z. B. Kindergeld

Die Filmkontrolle im Hinblick auf den Zutritt Minderjähriger zu Kinosälen.



Das Unterrichtswesen

Im Rahmen der Grundprinzipien, die in Artikel 24 der belgischen Verfassung aufgeführt sind, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für das Unterrichtswesen auf allen Ebenen zuständig: Kindergärten, Primarschulen, Sekundarschulen, Sonderschulen, Fortbildungsschulen, Hochschulen. Diese Zuständigkeit ist umfassend: Lehrergehälter, Studienbeihilfen, Schulbauten und Internate, Unterrichtsinhalte, Schülertransport, Feriendauer usw.

Seit der Änderung des Verfassungsaufsatzes 130 am 20. Mai 1997 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft auch zuständig für den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen.

Artikel 24 der Verfassung legt fest, dass jeder ein Grundrecht auf Unterricht hat. Außerdem ist das Unterrichtswesen frei, d. h., den Eltern ist freigestellt, ob sie ihr Kind in eine Schule schicken, die sich in gemeinschaftlicher, kommunaler oder freier Trägerschaft befindet. Die Verfassung

verpflichtet die Gemeinschaften, ein neutrales Unterrichtswesen zu organisieren, d. h. ein Unterrichtswesen, das die philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler beachtet. Außerdem bestimmt sie, dass alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz oder Dekret gleich sind.

Neben diesen verfassungsrechtlichen Prinzipien bleibt der föderalen Staatsgewalt lediglich die Festlegung der Schulpflichtdauer, die Festlegung der Minimalbedingungen für die Ausstellung der Schuldiplome und die Festlegung der Pensionen im Unterrichtswesen vorbehalten.

Zwischengemeinschaftliche und internationale Zusammenarbeit

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelt per Dekret die

zwischen gemeinschaftliche und internationale Zusammenarbeit in allen ihr anvertrauten Zuständigkeiten. In diesem Kontext muss auch die Zustimmung des Parlaments zu internationalen Verträgen eingeholt werden.

Bilaterale Abkommen mit Staaten und Regionen werden meist von der Regierung ausgehandelt und vom Parlament gebilligt. Aufgrund der spezifischen föderalen Organisation Belgiens ratifiziert das Parlament außerdem allgemeine internationale Abkommen, durch die die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft berührt werden (EU-Beitritt der osteuropäischen Staaten, EU-Verfassungsvertrag usw.).

Im Europäischen Ausschuss der Regionen, einer beratenden Institution der EU, und im Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates ist die Deutschsprachige Gemeinschaft aktuell durch ihren Parlamentspräsidenten vertreten. Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ebenfalls in der Interparlamentarischen Versammlung Benelux vertreten und entsendet Vertreter in den Interregionalen Parlamentarierrat der Großregion und in den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Euregio Maas-Rhein“.

Das Parlament ist auch Mitglied der CALRE, der Konferenz der Präsidenten der regionalen gesetzgebenden Versammlungen in der EU.

Regionale Angelegenheiten

Die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebietes sind Teil der Wallonischen Region; die Deutschsprachige

Gemeinschaft verfügt also über keine Autonomie in regionalen Angelegenheiten. Allerdings sieht Artikel 139 der Verfassung die Möglichkeit für die Deutschsprachige Gemeinschaft vor, im deutschen Sprachgebiet Befugnisse der Wallonischen Region ganz oder teilweise auszuüben. Dazu bedarf es eines gegenseitigen Einverständnisses zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region.

Die Übertragung der Ausübung von regionalen Zuständigkeiten wird per Dekret vollzogen. Das Parlament übt deshalb auch gesetzgeberische Zuständigkeiten in folgenden Bereichen aus:

1. der **Denkmal- und Landschaftsschutz** (1994) sowie die Ausgrabungen (1999)
2. die **Beschäftigungspolitik** (1999)
3. die **Regelung der Kirchenfabriken** und Einrichtungen zur Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte, die Regelung der Bestattungen und Grabstätten, die allgemeine Finanzierung der Gemeinden, die Finanzierung der bezuschussten Arbeiten der Gemeinden, Kirchenfabriken und Einrichtungen zur Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte, sowie die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden, Polizeizonen und Interkommunalen des deutschen Sprachgebiets sowie die Organisation der Wahlen der kommunalen und interkommunalen Einrichtungen (2004, 2009, 2014 und 2015)
4. der **Tourismus** (durch Rückübertragung nach der sechsten Staatsreform (2014))

5. Ab dem 1. Januar 2020 übt außerdem das Parlament gesetzgeberische Zuständigkeiten in folgenden Bereichen aus:

○ **Raumordnung** (Übertragungsdekret vom 29. April 2019)

○ **Wohnungswesen** (Übertragungsdekret vom 29. April 2019)

○ **Energie** (Übertragungsdekret vom 29. April 2019)



Wahl und Zusammensetzung des Parlaments und der Regierung im Rahmen der konstitutiven Autonomie

Die mit der sechsten Staatsreform im Februar 2014 vollzogene Verfassungsänderung ermöglicht es der Deutschsprachigen Gemeinschaft in einem größeren Umfang als bislang, ihre eigene institutionelle Organisation zu regeln. Dies gilt auch im Hinblick auf die Wahl des PDG.

Das PDG kann per Sonderdekret u. a. folgende Regelungen verabschieden:

- die Anzahl und zusätzliche Unvereinbarkeiten der PDG-Mitglieder sowie zusätzliche Regeln zur Zusammensetzung des PDG;
- die maximale Anzahl und zusätzliche Unvereinbarkeiten der Regierungsmitglieder;
- die Einführung von Wahlkreisen auf dem Gebiet deutscher Sprache für die PDG-Wahl;
- die Anpassung der Mindestanzahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag sowie der Wahlvorschläge für Ersatzkandidaten an die für effektive Kandidaten;
- die Regelung des Devolutiveffekts von Listenstimmen.

Die Bestimmung, gemäß der das PDG auch selbst seinen Wahltermin festlegen kann, ist noch nicht in Kraft (Übergangsbestimmung des Artikels 118 §2 der Verfassung).

Umgesetzt wurden die neuen Möglichkeiten im Rahmen der konstitutiven Autonomie erstmals mit dem Sonderdekret vom 30. Mai 2016, mit dem u. a. die Unvereinbarkeit zwischen Bürgermeisteramt und PDG-Mitgliedschaft eingeführt sowie die Anzahl erforderlicher Unterschriften für eine Kandidatur geändert wurden.

Gutachten zur Gesetzgebung des Föderalstaates

Im Gegensatz zum Parlament der Französischen Gemeinschaft und zum Flämischen Parlament kann das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft kein Dekret zum Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und in den Sozialbeziehungen

zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verabschieden. Diese Gesetzgebung bleibt dem Föderalstaat vorbehalten, weil die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes wegen der Sonderrechte für die geschützte französischsprachige Minderheit zu den belgischen Gemeinden gehören, die einen Sonderstatus einnehmen („Fazilitätengemeinden“). Allerdings muss der föderale Gesetzgeber vor eventuellen Abänderungen das Gutachten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft einholen.

Die Verpflichtung für den föderalen Gesetzgeber ein Gutachten einzuholen gilt ebenfalls vor eventuellen Änderungen an der Gesetzgebung über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und an der Gesetzgebung zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

